VERORDNUNG (EG) Nr. 324/2001 DER KOMMISSION

vom 16. Februar 2001

über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von etwa 30 000 Tonnen Reis aus Beständen der spanischen Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000 [2], und insbesondere auf Artikel 8 Buchstabe b) letzter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 75/91 der Kommission [3] sind die Verfahren und Bedingungen für die Abgabe von Rohreis durch die Interventionsstellen festgelegt worden.

(2) Auf dem Gemeinschaftsmarkt besteht derzeit eine starke Nachfrage nach einigen für den Binnenverbrauch bestimmten Sorten von Japonica-Reis, so dass deren Marktpreis über dem Interventionspreis liegt. Zugleich sind bestimmte Mengen dieser Reissorten in den Beständen der spanischen Interventionsstelle verfügbar. Aus diesem Grund sollte eine Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von etwa 30 000 t Japonica-Rohreis aus Beständen der spanischen Interventionsstelle eröffnet werden.

(3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die spanische Interventionsstelle führt zu den Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 75/91 eine Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von etwa 30 000 Tonnen Japonica-Rohreis aus ihren Beständen durch.

Artikel 2

(1) Die Angebotsfrist für die erste Teilausschreibung läuft am 28. Februar 2001 ab.

(2) Die Angebotsfrist für die letzte Teilausschreibung läuft am 25. April 2001 ab.

(3) Die Angebote sind bei der spanischen Interventionsstelle zu hinterlegen:

Fondo Español de Garantia Agraria (FEGA)
C/Beneficencia 8
E-28004 Madrid
(Telex 23427 FEGA E;
Fax 915 21 98 32, 915 22 43 87).

Artikel 3

Die spanische Interventionsstelle teilt der Kommission spätestens am Dienstag der Woche nach Ablauf der Angebotsfrist die Mengen und die Durchschnittspreise der jeweils verkauften Partien mit.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Februar 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.
[2] ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.
[3] ABl. L 9 vom 12.1.1991, S. 15.